



STADT KÖNIGSWINTER
DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG

85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königswinter im Bereich „Thomasberg, Nördlich Steinringer Berg“

Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Königswinter hat aufgrund der Delegation nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in seiner Sitzung am 25.05.2020 Folgendes beschlossen:

„Der HPFA/Rat der Stadt Königswinter beschließt die 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Königswinter für den Bereich „Thomasberg, Nördlich Steinringer Berg“.

Vorstehender Beschluss wird hiermit, gemeinsam mit der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Köln vom 07.10.2020 (Aktenzeichen: 35.2.11-85-67/20), öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 85. Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird einschließlich ihrer Begründung mit dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung kann innerhalb der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Königswinter, Verwaltungsgebäude Thomasberg, Obere Straße 8, Servicebereich Stadtplanung, Zimmer 028 eingesehen werden. Während der Corona-Pandemie ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter 02244 889 179 erforderlich. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden. Auf Verlangen wird über den Planinhalt Auskunft erteilt.

Die Sprechzeiten des Servicebereiches Stadtplanung sind:

dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen unter www.koenigswinter.de, Rubrik „Planen und Bauen“, Unterrubrik „Flächennutzungsplan“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB werden bei Flächennutzungsplänen die folgenden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans.

3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Hingewiesen wird außerdem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie die des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung.

Königswinter, den 15.12.2020

gez.
Lutz Wagner
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

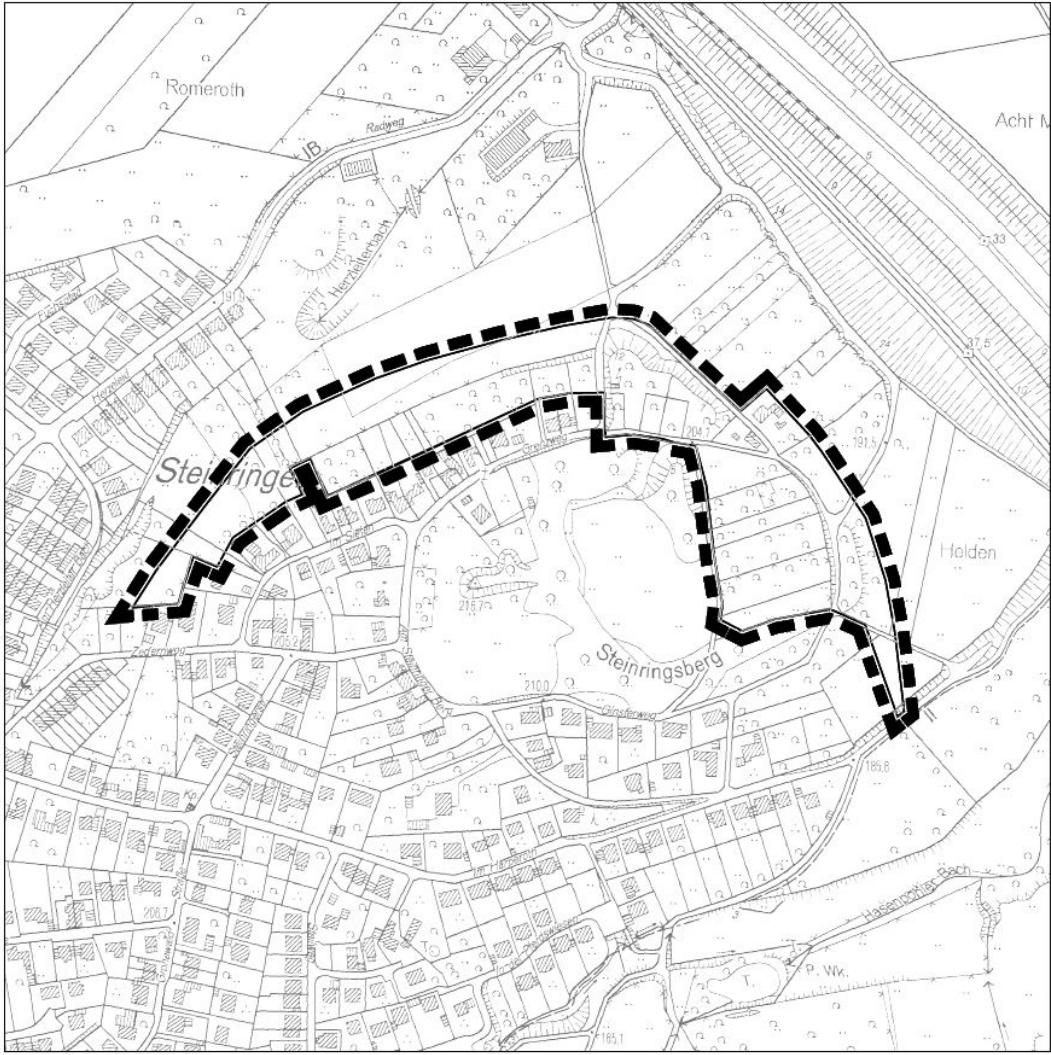
Der Satzungsbeschluss zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Königswinter für den Bereich „Thomasberg, Nördlich Steinringer Berg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 15.12.2020

gez.
Lutz Wagner
Bürgermeister



Geltungsbereich 85. FNP-Änderung

(ohne Maßstab)